

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0511/2014
Auskunft erteilt:	Herr Hülsmann
Ruf:	492-2034
E-Mail:	Huelsmann@stadt-muenster.de
Datum:	23.07.2014

Betrifft
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2014

Beratungsfolge	
10.09.2014 Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
10.09.2014 Rat	Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 1. Halbjahr 2014 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	242.890 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>242.890 Euro</u>
	<u>242.890 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	213.800 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	14.000 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>199.800 Euro</u>
	<u>213.800 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrausgaben verbunden sind, müssen auch Mehrerträge oder Minderausgaben in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sichergestellt werden. In der Praxis wird in diesen Ausnahmefällen z. B. auf Minderaufwendungen / -ausgaben im Teilergebnisplan 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ zurückgegriffen, da aufgrund der zeitlich und betragsmäßig nicht exakt vorhersehbaren Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung Spielräume bei der Veranschlagung entstehen können.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d. h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung. Minderauszahlungen, die als Deckung herangezogen werden können, ergeben sich z. B. im Teilfinanzplan 0111 „Immobilienmanagement“, Zeile 07 „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“, da der Abschluss von Grundstücksgeschäften aufgrund von Vertragsverhandlungen oft nicht genau terminiert bzw. in der Betragshöhe beziffert werden kann und sich so Minderauszahlungen ergeben können.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW